

Umweltinspektionsbericht

Firma:	A. Nattermann & Cie. GmbH
Standort:	Nattermannallee 1, 50829 Köln
Anlage:	Zentrale Flüssig-Konfektionierung in Gebäude J09 und angrenzende Feststoff-Konfektionierung in Gebäude J09
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	entfällt
Aktenzeichen:	4.007_4-0022_120_2018_01
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 30 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Januar 2018 bis März 2018
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	07.02.2018 (09:00 Uhr bis 11:30 Uhr)
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	22.03.2018
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde

Firma:	A. Nattermann & Cie. GmbH
Weitere beteiligte Behörden:	<p>Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Sachgebiet „Gewässer“ (nicht teilgenommen)</p> <p>Stadt Köln, Bauaufsichtsamt (nicht teilgenommen)</p> <p>Stadt Köln, Berufsfeuerwehr (nicht teilgenommen)</p> <p>Stadt Köln, Gesundheitsamt (nicht teilgenommen)</p> <p>Firma RheinEnergie AG (teilgenommen)</p> <p>Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 / 56 -technischer / betrieblicher Arbeitsschutz (nicht teilgenommen)</p> <p>Bezirksregierung Köln, Dezernat 24 -Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten, Sozialwesen und Krankenhausförderung (nicht teilgenommen)</p>
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Anlagenbereich hinsichtlich der bisher erteilten wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen / Wasserschutzgebiets-Genehmigungen betrieben wird.
 - Betriebseinheit: Zentrale Flüssig-Konfektionierung in Gebäude J09 und angrenzende Feststoff-Konfektionierung In Gebäude J09

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- wasserrechtlichen Eignungsfeststellung incl. Wasserschutzgebiets-genehmigung Az.: 572/44-4.007_4-0022_211_G + 572/44-4.007_4-0022_209_G vom 10.05.2016
- 1. Änderungsbescheid vom 21.03.2017, Az.: 572/44-4.007_4-0022_211_G + 572/44-4.007_4-0022_209_G
- 2. Änderungsbescheid vom 06.06.2017, Az.: 572/44-4.007_4-0022_211_G + 572/44-4.007_4-0022_209_G

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	Die Leckage-Rückhaltung für die Flüssig-Abfüllanlagen ist teilweise nicht entsprechend der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung incl. Wasserschutzgebietsgenehmigung ausgeführt.
Mängel behoben:	-
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	-
schwerwiegende Mängel:	-

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens

Mängel behoben:	-
-----------------	---

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

Beim Ortstermin wurde festgestellt:

- Der Wandsockel-Boden-Übergang der südlichen Trennwand war nicht antragsgemäß als beschichtete Hohlkehle ausgebildet, sondern mit einem anderen Verfugungswerkstoff.
- Der Abstand zwischen der östlichen Containerwand eines zu entleerenden Produkt-Containers und der östlichen Bodenbeschichtungs-Grenze des Rückhalteraums war geringer (ca. 4,5 m – 5 m) als der vorgegebene Mindestabstand 5,5 m.
- Die Maschinentisch-Ablaufleitung einer Abfüllanlage war nicht antragsgemäß an einen Leckageauffangbehälter angeschlossen, sondern an einen Behälter einer automatischen Hebeanlage ohne Absperreinrichtung vor dem Hebe-anlagen-Behälter. An die Maschinentische der anderen Abfüllanlagen waren keine im Antrag beschriebenen Leckage-Auffangbehälter ange-schlossen, sondern auch Hebeanlagen-Behälter, aber mit Absperreinricht-ungen vor den Behältern.
- Die Wandsockel-Boden-Übergänge der auf der Bodenbeschichtung aufgebauten Trennwände zwischen den Abfüllanlagen waren nicht antragsgemäß als beschichtete Hohlkehlen ausgebildet, sondern mit einem anderen Verfugungswerkstoff.

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	<p>Der Betreiber hat bereits beim Ortstermin Maßnahmen zur Ausführung der Leckage-Rückhaltung entsprechend der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung incl. Wasserschutzgebietsgenehmigung / zur alternativen Rückhaltung beschrieben und die Umsetzung baulicher Maßnahmen zugesichert.</p> <p>Für die Umsetzung wurden Betreiberseits Erledigungstermine genannt und nachfolgend teilweise bereits ausgeführt. Die Ausführung wird insgesamt behördenseits überprüft.</p> <p>Für die Punkte der geänderten Leckagerück-haltung wird ein Änderungsbescheid mit Auflagen hinsichtlich der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung incl. Wasserschutzgebiets-genehmigung behördenseits erstellt.</p>

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.